

## Schema zu den Leistungsansprüchen von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden

In den unten stehenden Tabellen ist ablesbar, in welchen Fällen Schülerinnen, Studenten oder Auszubildende seit dem 9. Änderungsgesetz zum SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

**Tabelle 1: Leistungsberechtigung von Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten- differenziert nach Schulen**

Schulform nach § 2 Abs. 1 Nr. ...BAföG	Wohnverhältnisse:	BAföG-Anspruch?	Höhe des Anspruches (mit Rechtsgrundlage aus dem BAföG)	Leistungs-ausschluss §7 (5) SGB II	Bemerkung
Nr. 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführende Schulen ab Klasse 10</li> <li>• Berufsfachschulen ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss)</li> <li>• Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt</li> </ul>	Bei den Eltern	nein	entfällt	Nein	Wie bisher
	Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG gegeben)	ja	• Grundbedarf: 504 € (§12 Abs. 2 Nr. 1)	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu
	Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG nicht gegeben')	nein	entfällt	Nein	Wie bisher

Nr. 2: Mindestens zweijährige Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierendem Abschluss	Bei den Eltern	ja	Schüler- BAföG von 231€ (§12 Abs. 1 Nr. 1)	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Bisher nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II.
	Im eigenen Haushalt	ja	• Grundbedarf: 504€ (§12 Abs. 2 Nr. 1)	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu
Nr. 3: Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Grundbedarf: 372 € (§13 Abs. 1 Nr. 1) • zusätzlicher Bedarf für Unterkunft: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 52 € (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 250 € (§13 Abs. 2 Nr. 2)	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu
Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Haushalt bei Eltern: 418 € (§12 Abs. 1 Nr. 2) • eigener Haushalt: 587 € (§12 Abs. 2 Nr. 2)	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu
Nr. 4: Abendhauptschulen und Abendreal- schulen (BAföG nur in den letzten 2 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch) Berufsaufbauschulen	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja (Einschränkung siehe links)	• Haushalt bei Eltern: 418 € (§12 Abs. 1 Nr. 2) • eigener Haushalt: 587 € (§12 Abs. 2 Nr. 2)	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu
Abendgymnasium (BAföG nur in den letzten 3 Halbjahren; vorher Alg II- Anspruch), Kollegs	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja (Einschränkung siehe links)	• Grundbedarf: 372 € (§13 Abs. 1 Nr. 1) • zusätzlicher Bedarf für Unterkunft: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 52€ (§13 Abs. 2 Nr. 1) o eigener Haushalt: zusätzlich 250 € (§13 Abs. 2 Nr. 2)	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu

Abendhauptschule, Abendrealschule oder Abendgymnasium, wenn aufgrund der Vollendung des 30. Lebensjahres bei Beginn des Ausbildungsabschnitts kein BAföG-Anspruch besteht	für BAföG- Anspruch unerheblich	Nein	Entfällt	Nein	Wie bisher, § 7 Abs. 6 Nr. 3 SGB II
Nr. 5: Höhere Fachschulen und Akademien	Bei den Eltern	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)</li> <li>• zusätzlicher Bedarf für Unterkunft: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1)</li> </ul>	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu
	Im eigenen Haushalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)</li> <li>• zusätzlicher Bedarf für Unterkunft: o eigener Haushalt: zusätzlich 250€ (§13 Abs. 2 Nr. 2)</li> </ul>	Ja	Wie bisher
Nr. 6: Hochschulen	Bei den Eltern	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)</li> <li>• zusätzlicher Bedarf für Unterkunft: o Haushalt bei Eltern: zusätzlich 49 € (§13 Abs. 2 Nr. 1)</li> </ul>	Nein. Anspruch aber nur, wenn sie BAföG erhalten oder wegen EK oder Vermögen nicht erhalten oder über den Antrag noch nicht entschieden ist (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II)	Neu
	Im eigenen Haushalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 2)</li> <li>• zusätzlicher Bedarf für Unterkunft: o eigener Haushalt: zusätzlich 250 € (§13 Abs. 2 Nr. 2)</li> </ul>	Ja	Wie bisher

§2 Abs. 1a BAföG: „Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war, einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

**Tabelle 2: Leistungsberechtigung von Auszubildenden**

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB-Anspruch?	Höhe des BAB-Anspruches §§56 ff SGB III	Leistungs- ausschluss §7 (5) SGB II	Bemerkungen
Betriebliche und außer- betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach §57 und §58 SGB III	Bei den Eltern:	nein	entfällt	Nein	wie bisher
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III gegeben)	ja	Bedarf richtet sich nach §61 Abs. 1 SGB III: • Grundbedarf: 372€ • Bedarf für Unterkunft: 166 € • ggf. zusätzlicher Bedarf für Unterkunft bis zu 84 €	Nein	Neu
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III nicht gegeben)	nein	entfällt	Nein	wie bisher
Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) nach § 51 SGB III	Bei den Eltern:	ja	231€ (§62 Abs. 1 SGB III i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	Nein	Wie bisher
	Im eigenen Haushalt:	ja	• Grundbedarf: 418 € (§62 Abs. 2 SGB III) • ggf. zusätzlichen Bedarf für Unterkunft: max. 74 € (§62 Abs. 2 SGB III)	Nein	Neu

§ 60 SGB III Sonstige persönliche Voraussetzungen

- (1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.
- (2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende 18 Jahre oder älter ist, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.